

Hygieneplan

Maßnahmen des Infektionsschutzes für Schüler*innen, Lehrer*innen, Betreuungskräfte und weitere Mitarbeiter*innen der Nordlicht-Schule in Süderbrarup.

Grundlage

Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen“ vom 23. Juni 2020

Einführung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Schule sowie Hinweise zum Umgang mit Infektionsfällen vom 21.08.2020

Grundsätze

Ziel aller Hygienemaßnahmen ist es, eine Ausbreitung des Corona-Virus in der Nordlicht-Schule zu verhindern. Grundsätze des Hygienekonzepts sind:

- Der Infektionsschutz hat Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb.
- An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das vom Land Schleswig-Holstein angeordnete Kohortenprinzip.
- Eine große Transparenz bei Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen ist Bestandteil des Konzepts, es wird regelmäßig im Unterricht thematisiert.

Persönliche Hygiene

Gründliche Händehygiene:

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
- nach dem Betreten der Schule
- vor und nach dem Essen
- nach der Nutzung sanitärer Anlagen
- bei Verschmutzung
- nach dem Niesen und Husten
- nach den Pausen
- es stehen im Bedarfsfall Desinfektionsmittel zur Verfügung
- mit den Händen nicht an Mund, Nase und Augen fassen
- keine Berührungen, Umarmungen und Hände schütteln

- Nach dem Händewaschen kann jedes Kind seine **eigene Handschutzcreme oder – lotion** bei Bedarf unter Aufsicht der Lehrkraft zum Schutz der Haut auftragen.
- Das Austauschen oder eine Mehrfachnutzung einer Creme durch mehrere Kinder ist aus Infektionsschutzgründen untersagt.

Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden Masken)

„Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der Diskussion hat sich die Landesregierung darauf verständigt, dass ab Montag, 24. August, in allen Schulen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten wird. Das gilt auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen, in der Pause und auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann. Von der Pflicht ausgenommen ist der Unterricht in der Kohorte im Klassenraum sowie der Außenbereich auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben. Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mit diesen verbindlichen Regelungen für alle Schulen gibt es ab Montag Sicherheit für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.“ (aus einer Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 20.08.2020)

Auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich Maskenpflicht, d.h. eine Maske muss beispielsweise getragen werden:

- vor der ersten Unterrichtsstunde beim Betreten des Schulgeländes und auf dem Weg in den Klassenraum sowie beim Verlassen des Schulgebäudes/des Schulgeländes nach der letzten Unterrichtsstunde auf dem Weg vom Klassenraum bis zur Grundstücksgrenze.
- Beim Warten auf den Schulbus auf dem Schulgelände.
- auf den Gängen im Gebäude (Weg zum Klassenraum, Weg in die Pause, Weg zur Toilette, warten vor der Toilette etc.)
- auf dem Schulhof, wenn man sich nicht in seiner eigenen Kohorte bewegt (z.B. während der Busaufsicht von 12:35 Uhr -13:00 Uhr und während des Wartens an der Busschleife)
- auf dem Weg zur Mensa/innerhalb der Mensa, bis man an seinem Kohortentisch **SITZT** / beim Verlassen der Mensa

Alle Schüler, Lehrer und Besucher sind verpflichtet, eine eigene Maske mitzubringen. Für Ausnahmefälle hält die Schule Masken vor. Die Eltern werden gebeten Ersatzmasken mitzugeben.

Auf eine Maske kann an drei Orten verzichtet werden:

1. im Klassenraum während des Unterrichts in einer Kohorte
2. Im Flur des eigenen Klassenhauses
3. auf dem Pausenhof in den Pausen innerhalb der eigenen Kohorte
4. in der Mensa am Kohortentisch während des Essens

Pausen

- Zur Beschränkung der Personenzahl auf dem Schulhof finden die Pausenzeiten der Kohorten versetzt statt.
- Es sind auf dem Schulhof Kohortenzonen eingerichtet. Um auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten, werden diese Zonen eingehalten und durch die Aufsichten darauf geachtet, ein Vermischen zu verhindern
- Vermeidung von Körperkontakt.

Raumhygiene

- Jeder Klasse ist ein Raum zugewiesen. Es findet kein Raumwechsel statt.
- Im Unterricht ist jedem Kind ein fester Sitzplatz zugewiesen.
- Die Garderoben dürfen wieder genutzt werden
- Kein Tausch von Lebensmitteln oder von Unterrichtsgegenständen (z.B. Stiften, Radiergummi, Scheren...)!
- Regelmäßiges und richtiges Querlüften über mehrere Minuten findet mehrmals am Vormittag statt. Bei ungünstiger Wetterlage werden angeklappte Fenster befürwortet – **das regelmäßige Lüften wird dadurch nicht ersetzt!**
- Wasser, Seife, Papierhandtücher sind vorhanden und werden regelmäßig nachgefüllt. Ersatz liegt in den Waschunterschrank.
- Eine verstärkte Reinigung von Flächen (Flächendesinfektion), die von Schüler*innen angefasst wurden, findet täglich durch das Reinigungspersonal statt.

Wegführung

- Die Schüler*innen gehen direkt zum Eingang ihres Klassenhauses.

Umgang mit vulnerablen Schülern*innen und Lehrkräften

- Für Schüler*innen und Lehrkräfte, die zu einer vulnerablen Gruppe zählen, werden individuelle Regelungen getroffen.

Verhalten

- Schüler*innen, Lehrkräfte oder weitere Personen mit einer akuten Erkrankung (z.B. Fieber, Husten, Atemnot, Magen- oder Darmbeschwerden...) dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Schüler*innen, die Krankheitssymptome aufzeigen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Die gesundheitliche Entwicklung wird für 48 Stunden zu Hause beobachtet (siehe Empfehlung Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Kita oder Schule?). Wenn die Symptome verklingen, dürfen die Kinder wieder am Unterricht teilnehmen.
- Kinder, die Krankheitssymptome während des Schulvormittages entwickeln, sind unverzüglich durch die Eltern oder einem Sorgeberechtigten abzuholen.

Meldepflicht

„Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch des Schulträgers und weitere an Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z. B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an.“
(Zitat Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein) Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Familie eines Kindes/ bei Lehr- und Betreuungskräften in der Schule ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Süderbrarup, 21.08.2020

Wolfgang Schäfig
Schulleiter